

- Entwurf -

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

der Gemeinde Friedeburg



vom xx.xx.2025

Stufe 4

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Bewertung der Ist-Situation	6
3	Maßnahmenplanung	8
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung des Aktionsplanes.....	9
5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes	9
6	Evaluierung des Aktionsplans.....	9
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	10

Anlage 1 "Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes"

Anlage 2 Auszug Verkehrsmengenkarte

Anlage 3 Auszug Straßenlärmkarte L_{Den} 2022

Anlage 4 Auszug Straßenlärmkarte L_{Night} 2022

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/ Gemeinde:	Gemeinde Friedeburg
Gemeindeschlüssel:	03462005
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Friedeburg
Straße:	Friedeburger Hauptstraße
Hausnummer:	96
PLZ:	26446
Ort:	Friedeburg
E-Mail:	gemeinde@friedeburg.de
Internet-Adresse:	www.friedeburg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraße, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Friedeburg ist ein staatlich anerkannter Erholungsort im südlichen Bereich des Landkreises Wittmund in Ostfriesland. Sie besteht aus 12 Ortsteilen.

Mit 163,8 Quadratkilometern Fläche ist sie nach Wittmund die zweitgrößte Kommune des Landkreises und die drittgrößte Kommune Ostfrieslands nach Wittmund und Aurich. Es leben ca. 10.400 Menschen in der Gemeinde Friedeburg.

Die B 436 führt mit einer Länge von 9,5 km durch die Gemeinde Friedeburg, welche die hauptsächliche Verbindung zwischen den Städten Leer und Wilhelmshaven darstellt. Von der B 436 tangiert werden die Ortschaften Wiesede, Friedeburg, Marx, Etzel und Horsten. Sie gilt als Hauptverkehrsstraße im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie).

Der durchschnittliche Tagesverkehr beträgt nach den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung 2021 auf der B 436 von der Kreuzung zur Etzeler Str. in Horsten bis zur Kreuzung zur Friedeburger Hauptstr. in Friedeburg ca. 9.700 Fahrzeuge.

Das Verkehrsaufkommen ist der Verkehrsmengenkarte des Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu entnehmen (siehe auch Anlage 2):

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszahlung/straenverkehrszaehlung-132956.html> (Stand: 20.10.2021)

Sonstige Lärmquellen wie Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen sind in der Gemeinde Friedeburg nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen betrachtet werden. In § 47 d BImSchG ist die Aufstellung der Lärmaktionspläne detailliert geregelt. Demnach müssen für Orte im Bereich von Ballungsräumen sowie in der Nähe von Großflughäfen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Als Hauptverkehrsstraßen gelten gemäß § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Die Erstellung der Niedersächsischen Lärmkarten erfolgte durch die Zentrale Unterstützungsstelle für Luftreinigung, Lärm, Gefahrenstoffe und Störfallvorsorge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Zugrundelegung des Berechnungsverfahrens der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. In die Berechnung wird u.a. die örtliche Topographie, die Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Geschwindigkeit und Art der Straßenoberfläche berücksichtigt.

Im Gebiet der Gemeinde Friedeburg wurde aufgrund der ermittelten Verkehrszahlen die Bundesstraße 436 aufgenommen.

Die EU vertritt die Auffassung, dass immer dann Lärmaktionspläne zu erstellen sind, wenn eine Ausweisung in der Lärmkartierung erfolgt ist. Allerdings gilt diese Verpflichtung nur für die kartierten Bereiche. Demzufolge fallen mögliche Lärmbeeinträchtigungen auf allen anderen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen nicht in den Anwendungsbereich der Lärmaktionsplanung.

Die von den zuständigen Behörden aufzustellenden Lärmaktionspläne sollen die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen darstellen und durch geeignete Maßnahmen mindern. Ziel ist neben der Darstellung und Reduktion von Lärm betroffenen Personen auch der Schutz ruhiger Gebiete vor Zunahme von Lärm. Des Weiteren ist bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Lärmaktionspläne sollen im Zuge bedeutsamer Entscheidungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Dabei handelt es sich um eine Übersicht der Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet ...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch
Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt
sind:

400

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{NIGHT} durch
Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt
sind:

200

Tabellarische Angaben der Lärmkarten – Straßenlärm Gemeinde Friedeburg
(Stand: 25.10.2024)

Anzahl Belastete L_{DEN} 55 – 59 dB (A)	Anzahl Belastete L_{DEN} 60 – 64 dB (A)	Anzahl Belastete L_{DEN} 65 – 69 dB (A)	Anzahl Belastete L_{DEN} 70 – 74 dB (A)	Anzahl Belastete $L_{DEN} \geq 75$ dB (A)		Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten
200	100	100	0	0		0

Anzahl Belastete L_{NIGHT} 50 – 54 dB (A)	Anzahl Belastete L_{NIGHT} 55 – 59 dB (A)	Anzahl Belastete L_{NIGHT} 60 – 64 dB (A)	Anzahl Belastete L_{NIGHT} 65 – 69 dB (A)	Anzahl Belastete $L_{NIGHT} \geq 70$ dB (A)		Anzahl Fälle starker Belästigung
100	100	0	0	0		66

Gesamtfläche (km ²) $L_{DEN} \geq 55$ dB (A)	Gesamtfläche (km ²) $L_{DEN} \geq 65$ dB (A)	Gesamtfläche (km ²) $L_{DEN} \geq 75$ dB (A)	Wohnungen $L_{DEN} \geq 55$ dB (A)	Wohnungen $L_{DEN} \geq 65$ dB (A)	Wohnungen $L_{DEN} \geq 75$ dB (A)	Anzahl Fälle starker Schlafstörung
4,3	0,8	0,1	100	100	0	12

Schulen * $L_{DEN} \geq 55$ dB (A)	Schulen * $L_{DEN} \geq 65$ dB (A)	Schulen * $L_{DEN} \geq 75$ dB (A)	Krankenhäuser * $L_{DEN} \geq 55$ dB (A)	Krankenhäuser * $L_{DEN} \geq 65$ dB (A)	Krankenhäuser * $L_{DEN} \geq 75$ dB (A)	
0	0	0	0	0	0	

* es wird die jeweilige Anzahl der Einzelgebäude ausgewiesen

Quelle:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungsalarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-2022-157342.html

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes, der die Planung von Lärminderungsmaßnahmen beinhaltet, an einem Auslösewert zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} (24

Stunden) von 65 dB(A) bzw. L_{NIGHT} (22 bis 6 Uhr) von 55 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Betrachtet man die vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, so sind ca. 400 Personen durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} betroffen, dies entspricht etwa 3,8 % aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Friedeburg.

Von hohen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} sind 100 (1%) und über 55 dB(A) L_{NIGHT} sind 100 (1%) Personen betroffen. Sehr hohen Lärmbelastungen durch die Hauptverkehrsstraße über 70 dB(A) L_{DEN} bzw. über 60 dB(A) L_{NIGHT} sind in der Gemeinde Friedeburg keine Personen ausgesetzt. Eine nähere Betrachtung der Lärmpegelbereiche mit Hilfe der Lärmkarten hat ebenfalls ergeben, dass im Gemeindegebiet eine Betroffenheit von Gebäuden entlang der B 436 oberhalb der Auslösewerte vorliegt.

Hinweis: Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.20217 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47 d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

Im Vergleich zur Lärmkartierung 2018 hat sich bei der Kartierung 2024 die Anzahl der durch Straßenlärm belasteten Menschen leicht erhöht.

L_{DEN} dB (A)	Belastete Menschen - Straßenlärm	
	2018	2024
über 55 bis 60	100	200
über 60 bis 65	100	100
über 65 bis 70	100	100
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	300	400

L_{NIGHT} dB (A)	Belastete Menschen - Straßenlärm	
	2018	2024
über 50 bis 55	100	100
über 55 bis 60	100	100
über 60 bis 65	0	0
über 65 bis 70	0	0
über 70	0	0
Summe	200	200

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die B 436 stellt als Hauptverkehrsstraße die Hauptbelastung für die Bewohner dar.

Aus der Lärmkartierung zum Straßenlärm bezüglich der Anzahl der Betroffenen und der Höhe der Lärmbelastungen sind aufgrund der Überschreitung der Auslösewerte, formell Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Im Sinne der Lärmvorsorge sind mittelfristig Verbesserungen anzustreben. Die Bereiche mit Lärmproblemen sind dabei großzügig abzugrenzen, da keine Maßnahme punktgenau wirkt. Es ist die Verhältnismäßigkeit zwischen der Anzahl der Betroffenen und möglicher Maßnahmen zu wahren.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Zur Minderung des Verkehrslärms von der B 436 in dem Bereich, der durch die Lärmkartierung mit erhöhten Belastungen festgelegt worden ist, konnten in den letzten fünf Jahren keine zusätzlichen lärmspezifischen Maßnahmen umgesetzt werden. Der größte Teil der betroffenen Gebiete liegt im baurechtlichen Außenbereich und wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Nur in den Ortsteilen Friedeburg, Marx und Horsten werden überhaupt konkrete Bauleitplanungen der Gemeinde Friedeburg durch die Lärmkartierungen tangiert. In allen betroffenen Bereichen wurden bisher noch keine lärmmindernden Maßnahmen umgesetzt. Grundsätzlich wurden, sofern dies erforderlich war, in den Bauleitplänen der Gemeinde Friedeburg, Lärmpegelbereiche und Schutzmaßnahmen festgelegt. Auf dem betroffenen Abschnitt der B 436 wurden durch die zuständigen Behörden in der Vergangenheit, Zonen mit Geschwindigkeitsbegrenzungen ausgewiesen, die u.a. zu einer Lärminderung beitrugen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Auch in Zukunft werden Bauleitpläne hinsichtlich der Lärmminimierung für Anwohner im Geltungsbereich, Festlegungen zu Lärmpegelbereichen und entsprechenden Schutzmaßnahmen enthalten.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Das Gemeindegebiet ist ländlich geprägt und besitzt einen hohen Anteil von Erholungs- und Freiflächen einschließlich Wander- und Radwanderwegen, die frei von Umgebungslärm sind. Innerhalb der Gemeinde besteht flächendeckend die Möglichkeit, ruhige Bereiche in kurzer Entfernung zu erreichen. Es bedarf keiner Schutzmaßnahmen, um auch langfristig Bereiche sicherzustellen, die sich durch Abwesenheit von Lärm auszeichnen. Außerdem wurden im Rahmen der Lärmkartierung nur die Hauptverkehrsstraßen erfasst. Kreis- und Gemeindestraßen sind nicht erfasst worden. Eine langfristige und flächendeckende Strategie für die gesamte Gemeinde Friedeburg könnte ausschließlich bei vollständiger Datengrundlage entwickelt werden und liegt derzeit nicht vor. Die Reduzierung der Anzahl, durch Umgebungslärm belasteter Menschen, die die Auslösewerte überschreiten, muss als langfristige Strategie umgesetzt werden. Hier können nur bauordnungsrechtliche Vorgaben, oder natürliche Anpflanzungen zwischen der Lärmquelle und den Betroffenen genannt werden. Grundsätzlich ist eine derartige Maßnahmenumsetzung einzelfallabhängig.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten wird die Gemeinde Friedeburg bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Auf die Festlegung ruhiger Gebiete wird aus vorgenannten Gründen verzichtet.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Derzeit sind keine konkreten Maßnahmen geplant und damit auch keine Schätzwerte möglich.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung des Aktionsplanes

4.1 Bekanntmachung der Überprüfung des LAP und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Anzeiger für Harlingerland“ und auf der Homepage der Gemeinde Friedeburg in der Zeit vom XX.XX.2025 bis zum XX.XX.2025 öffentlich ausgelegt.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung sind XX Stellungnahmen eingegangen.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes

Kosten sind lediglich in Form von Personal- und Bekanntmachungskosten entstanden.

6. Evaluierung des Aktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet. Eine gesonderte Überprüfung der Umsetzung oder Wirksamkeit ist für die Gemeinde Friedeburg nicht vorgesehen.

7. Inkrafttreten der Fortschreibung des Aktionsplanes

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans wurde vom Gemeinderat am xx.xx.2025 beschlossen.

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

7.2 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://friedeburg.de/XX>

Friedeburg, den xx.xx.2025

**Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister**

(Goetz)

Anlage 1:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

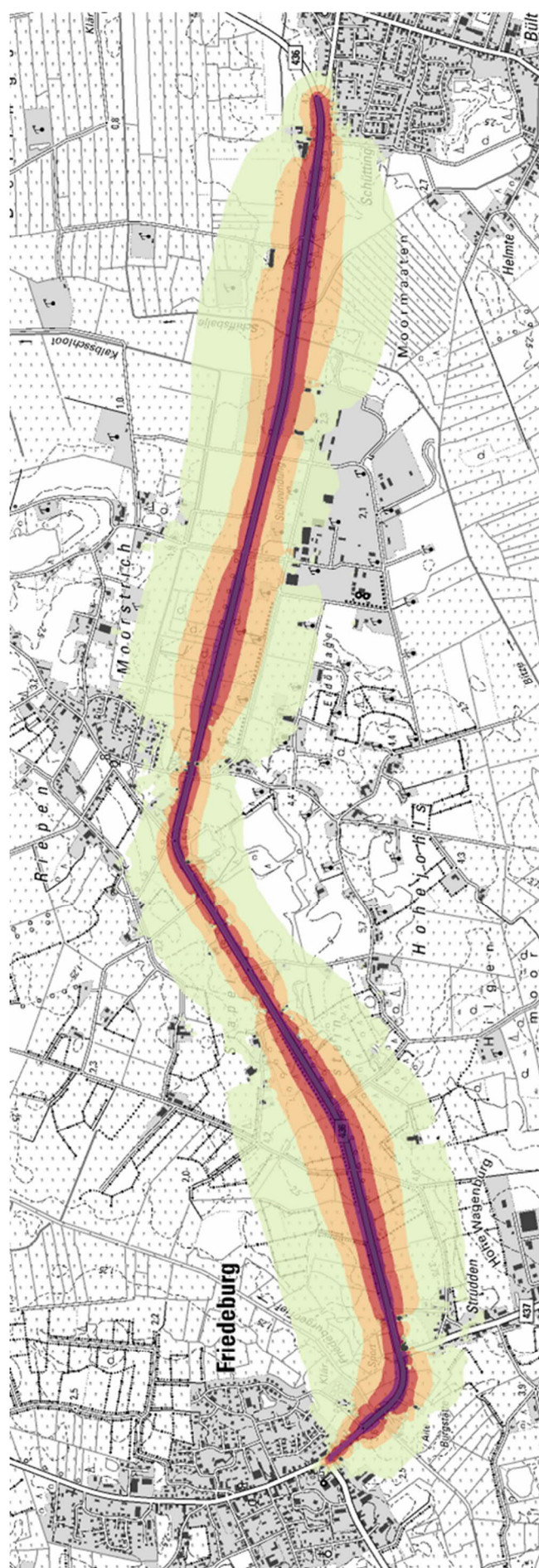
²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

[illegible]

Anlage 3:



**Straßenlärmkarte
für Niedersachsen**

nach

**EU-Umgebungs-lärmrichtlinie
2002/49/EG**

**4. Runde
2022**

Berechnung nach BUB

(Berechnungsmethode für den
Umgebungs-lärm von
bodennahen Quellen)

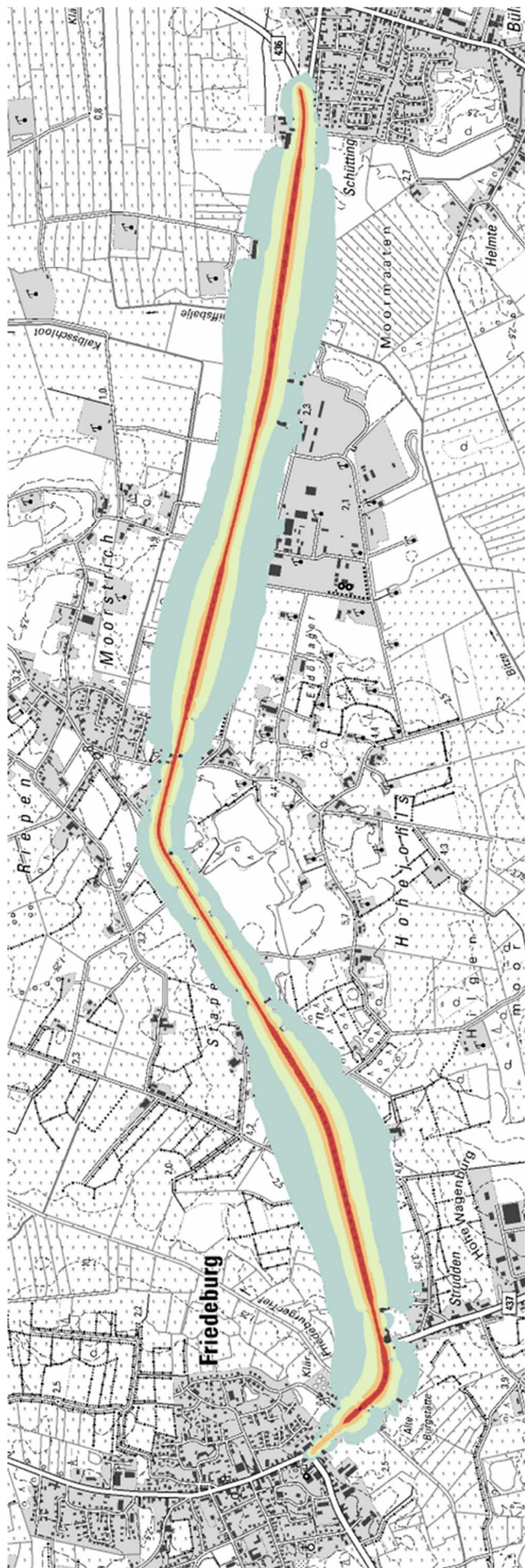
L_{den} (Day, Evening, Night)

Kartenherstellung ZUS LLGS,
Dez 41, Oktober 2024

Pegel [dB(A)]

	ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
	ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
	ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
	ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
	ab 75 dB(A)
	Ballungsraum
	Niedersachsen

Anlage 4



Straßenlärmkarte für Niedersachsen

nach
EU-Umgebungsrichtlinie
2002/49/EG

4. Runde 2022

Berechnung nach BUB

(Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen)

Light

Kartenherstellung ZUS LLGS,
Dez 41, Oktober 2024



ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)

ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)

ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

ab 70 dB(A)

Ballungsraum

Niedersachsen